

Karl Wilhelm Zehender von

## **Die corporativen Organisationen im deutschen Studentenleben : Rectorats-Rede am 28. Februar 1876 in der Aula academica**

Rostock: Stiller, 1876

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740047949>

**Abstract:** Hauptsächlich Rostocker Verhältnisse, S. 25 ff. Aktenstücke betr. die alten Rostocker Landsmannschaften von 1623-1793

Druck Freier  Zugang



Die corporativen Organisationen  
in  
deutschen Studentenleben.

---

Rectorats - Rede

gehalten

am 28. Februar 1876 in der Aula academica

von

Professor Dr. W. von Behender

z. Z. Rector der Landes - Universität.

---

Rostock.

Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.  
(Hermann Schmidt.)

1876.



# Die corporativen Organisationen

im

deutschen Studentenleben.

---

Rectorats-Rede

gehalten

am 28. Februar 1876 in der Aula academica

von

Professor Dr. W. von Behender

3. B. Rector der Landes-Universität.

---

Rostock.

Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.

(Hermann Schmidt.)

1876.



C.-F. XX.  
31. XII. 1896.

A rectangular stamp with a double-line border. It contains two lines of text in a bold, sans-serif font. The first line reads "C.-F. XX." and the second line reads "31. XII. 1896."

## Hochansehnliche Versammlung!

Der Geburtstag unseres Allerdurchlauchtigsten Großherzogs führt uns alljährlich in den Räumen unserer Universität zu einer akademischen Feier zusammen, welche der Wiederkehr dieses festlichen Tages gewidmet ist.

---

Mit besonderer Vorliebe verweilen heute meine Gedanken bei der von den Mecklenburgischen Landesfürsten stets und von jeher sorgsam gepflegten Universität und ihren Angehörigen. Dies veranlaßt mich, Ihnen an dem heutigen Tage eine flüchtige Skizze der corporativen Organisationen im deutschen Studentenleben, mit specieller Rücksicht auf unsere Rostock'sche Universität, vor Augen zu führen. — Flüchtig kann diese Skizze nur sein, denn eine sorgfältig, bis ins Einzelne durchgeführte Zeichnung würde mehr Zeit erfordern, als ich für heute in Anspruch zu nehmen mir erlauben darf.

Bevor ich mich meinem Thema zuwende, erbitte ich mir die Erlaubniß, als Einleitung, einige sehr kurze, scheinbar freilich sehr fernliegende Bemerkungen vorausschicken zu dürfen.

Der Mensch unterscheidet sich vom Thier — wenn auch nach Darwin's Hypothesen jeder andere Unterschied verwischt werden könnte — durch die Sprache.

Zwar haben auch die Thiere eine Art von Sprache, d. h. sie können durch bestimmte Töne bestimmte Empfindungen in solcher Weise ausdrücken, daß sie von jedem Individuum derselben Thiergattung verstanden werden. Allein diese thierischen Laute sind grundverschieden von dem, was im menschlichen Sinne Sprache genannt wird. — Dem Thiere sind die Verständigungslaute angeboren. Die Henne z. B. lockt ihre Küchlein stets mit denselben Tönen, und würde sie gewiß ebenso locken auch

wenn sie selbst diese Töne nie zuvor gehört hätte, und die Küchlein verstehen die Bedeutung dieser Töne, ohne, allem Anscheine nach, sie zuvor durch Erfahrung erlernt zu haben. — So wird es wohl gewesen sein, von der Schöpfungszeit dieser Thiere bis auf den heutigen Tag; jeder anderen Hypothese fehlt es mindestens ebenso sehr wie der hier ausgesprochenen, an einer sachlich beweisbaren Grundlage, wodurch sie größeren Anspruch auf allgemeine Glaubwürdigkeit erheben könnte.

Ganz anders verhält es sich mit der menschlichen Sprache.

Der Unterschied zwischen ihr und der Thiersprache liegt darin, daß — während die Thiersprache angeboren und innerhalb menschlich denkbarer Zeiträume unveränderlich geblieben ist — die Menschensprache, je nach dem Bildungsgrade der Menschen, verschieden und veränderlich ist, und von jedem Einzelnen über die Grenzen des Erlernten hinaus erweitert und ausgebildet werden kann. — Dem Menschen ist nicht die Sprache, wohl aber der Sprachenerfindungsgeist angeboren.

Die Sprache selbst ist aber die höchste Macht unter den Menschen. Wer die Sprache beherrscht, der beherrscht auch die Menschen, und diese Herrschaft reicht weit über die Lebensdauer des einzelnen Menschen hinaus.

Was wäre indessen die Sprache, wenn nicht Menschen da wären, mit denen man spräche, Menschen, von denen man die Sprache erlernte, Menschen, an denen man die Macht der eigenen Spracherfindung erprobte? Was wäre die Sprache, wenn die Menschen nicht im Verein mit einander lebten?

Aus der Beantwortung dieser Fragen folgt — was hier einer weiteren Beweisführung durch alle Mittelglieder hindurch kaum bedürftig scheint — daß das Vereinsleben in dem Wesen der Sprache schon begründet ist, daß es aus dem Wesen der Sprache mittelbar hervorgeht. Das Vereinsleben ist Menschenleben in höherer Potenz. Der Trieb zum Vereinsleben ist ein unabwieslicher, natürlicher Trieb, den der Mensch mit auf die Welt bringt, ein Trieb, der sich ebensowenig ersticken und ertöden läßt, wie jene anderen Triebe, von deren Befriedigung die Erhaltung unseres leiblichen Lebens abhängt.

Diese kurzen Bemerkungen voraus zu schicken, erschien uns nicht überflüssig. Wir werden sehen, daß der Trieb zum Vereinsleben von jeher und zu allen Zeiten und mit unzerstörbarer Kraft sich auch im Studentenleben geltend gemacht hat. Und die Erfahrung der Jahrhunderte hat gelehrt, daß alle Bemühung das studentische Vereins- und Verbindungsleben zu vernichten — so oft dies versucht worden — stets illusorisch geblieben ist.

Die ältesten Nachrichten, welche wir über die corporativen Einrichtungen der Universitäten besitzen, beziehen sich auf Paris und Bologna. Diese beiden ältesten Universitäten sind, hinsichtlich ihrer Organisation, Jahrhunderte lang Muster und Vorbild gewesen, für alle später gegründeten Hochschulen. Wenn wir die Einrichtung dieser beiden Universitäten kennen, dann kennen wir im Wesentlichsten die Einrichtung aller Universitäten bis etwa gegen Anfang des XV. Jahrhunderts.

Die Grundlage der ursprünglichen und ältesten Universitäts-Verfassungen bildete aber — wie wir aus Meiner's Geschichte der hohen Schulen entnehmen — die Eintheilung in „Nationen“.

Unter „Nation“ verstand man im XII. und in den folgenden Jahrhunderten eine Anzahl von Lehrern oder von Lernenden, oder von Lehrern und Lernenden, die aus gleichen Ländern gebürtig, zu privilegierten Körperschaften vereinigt waren. — Sie hatten ihre eigenen Vorgesetzten und Beamten, ihre eigenen Satzungen und Vorrechte, ihre eigenen Rassen, ihre eigenen Kirchen, Kapellen, Schulen und Hörsäle, ihre eigenen Versammlungsorte, Feste und Gebräuche, ihr eigenes Archiv, ihren eigenen Fiscus, ihr eigenes großes und kleines Siegel; kurz eine Selbstständigkeit, welche so groß war wie nur irgend möglich.

Auf allen französischen und deutschen Universitäten bestanden 4 Nationen wie in Paris. Wer, seiner Heimath nach, keiner dieser 4 Nationen angehörte, mußte einer derselben sich anschließen. Alle 4 Nationen zusammen übten die höchste gesetzgebende und executive Gewalt aus.

Nun aber zeigt sich zwischen Paris und Bologna ein höchst bemerkenswerther Unterschied. In Paris, wo besonders die Theologie florirte, waren die Studenten meistens jugend-

lich und arm. Daher kam es, daß in Paris die Studirenden zwar Angehörige, aber nicht eigentliche Mitglieder der Nationen waren. Die Versammlungen dieser letzteren bestanden nur aus Lehrern.

Anders in Bologna! — Das Ansehen, welches ein reiferes Alter, wichtige Würden, edle Geburt und Reichthum einem großen Theil der dort Studirenden gab, enthält zugleich den natürlichen Grund der höheren Ansprüche, welche die Studirenden in Bologna, vor denen in Paris machten und auch wirklich durchsetzten. Auf den italienischen Hochschulen waren die Rechte der Nationen in den Händen der Lernenden. Die Unabhängigkeit und Autonomie der Studirenden ging so weit, daß ihnen — wenigstens in Padua — von Anbeginn an das Recht zustand, alle Lehrer ohne Ausnahme nicht bloß zu wählen, sondern auch alljährlich wieder zu wählen oder nach Gutdünken abzusetzen, und dieses Recht betrachteten sie als die Quelle des Ruhmes der hohen Schule zu Padua!

Neben diesen Nationen und ganz unabhängig von denselben bildete sich eine andere Institution, welche seit dem XIII. Jahrhundert einflußreich zu werden begann und ganz besonders im XV. Jahrhundert an Ausbreitung zunahm; es ist dies die Einrichtung der Collegien.

Wir müssen hier daran erinnern, daß unsere gelehrten Schulen, oder Gymnasien, aus den Artistenfacultäten der Universitäten erst später hervorgegangen sind, daß die Einrichtung und Organisation derselben der nachreformatorischen Zeitepoche angehört. Früher finden wir unter den intitulirten Studenten manche außerordentlich jugendliche Individuen. Der in der älteren Geschichte der Universität Rostock ganz besonders hervorragende David Chyträus bezog als neunjähriger Knabe die Universität Tübingen.<sup>1)</sup> Die Furcht vor den geistigen und leiblichen und besonders vor den moralischen Gefahren, welchen diese jugendlichen Studirenden, sich selbst überlassen, ausgesetzt sein mußten, und andererseits die Mittellosigkeit vieler geistig befähigter Jünglinge führte zur Errichtung der sogenannten Collegien.

<sup>1)</sup> Krabbe, David Chyträus, pag. 8. Rostock 1870.

Diese Collegien waren mehr oder weniger reich dotirte Stiftungen, Häuser, in denen eine Anzahl Studenten unter der Aufsicht eines Lehrers, sei es gegen mäßige Bezahlung, sei es ganz unentgeltlich, nicht allein Wohnung und gemeinschaftliche Beföstigung, sondern auch Unterricht, oder wenigstens Förderung ihrer Studien durch Repetitionen und regelmäßig geleitete Disputationen erhielten.

Eine Freistelle in einem Collegium wurde in Frankreich bourse genannt, und daraus entstand für ähnliche Einrichtungen an deutschen Universitäten das Wort „Burse“. Unter Burse verstand man in Deutschland gemeinschaftliche Wohnungen mehrerer Studirender unter der Aufsicht eines Graduirten, welcher den Titel Rector führte.

In Rostock bestanden solche Bursen schon seit den ersten Zeiten der Gründung unserer Universität; sie wurden hier Regentien, die Rectoren derselben Regentialem genannt.

Eine dieser Regentien war das weiße Collegium, welches auf derselben Stelle gestanden hat, auf welcher wir uns heute befinden, auf derselben Stelle, auf welcher vor nunmehr 6 Jahren unser herrliches Universitätsgebäude errichtet, vollendet und eingeweiht worden ist.

Die übrigen Regentien: der rothe Löwe, das Collegium unicornis, die Porta coeli, die Bursa Olavi, die Kufferei (Kustorei) u. a. befanden sich zum Theil in der Nähe des weißen Collegium, an der Schwaanschen Straße, bei der Jacobi-Kirche, am Hopfenmarkt, zum Theil weiter entfernt am Alten Markt.

In den ersten Jahren hatten in Rostock die Professoren die Aufsicht über die Regentien. Aus den Disciplinar-Statuten von 1564 ersehen wir aber, daß dieses Amt später zum Theil jüngeren Kräften anvertraut wurde, so jedoch, daß die Oberaufsicht über die sämtlichen Regentien von zwei Inspectoren geführt wurde.<sup>1)</sup> Die Regentialem, deren Remuneration  $\frac{1}{3}$  des gesammten Miethseinkommens betrug, hatten über Ordnung und Sittlichkeit im Hause zu wachen, ja sie selbst sollten als Muster aller Tugenden durch ihr Beispiel auf die Schüler

<sup>1)</sup> Etwas von gelehrten Rostock'schen Sachen. 3. 1793, pag. 584.

wirken. Insbesondere hatten sie schriftliche Ausarbeitungen und Disputationen zu leiten und dafür zu sorgen, daß die Schüler nicht allerlei Vorlesungen durch einander hören, und sich nicht durch die Menge und Verschiedenheit der Vorlesungen überlasten, sondern immer nur solche Vorlesungen besuchen, welche ihrer Fassungskraft und dem Stande ihres Wissens entsprechend sind.

Außerdem hatten die Regentia die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten; sie hatten Abends um 9 Uhr die Pforten des Hauses zu schließen und von Zeit zu Zeit die Zimmer zu revidiren, um zu sehen ob die Schüler zu Hause sind, was sie treiben und ob sie mit Feuer und Licht so vorsichtig umgehen, daß — was Gott gnädigst verhüten wolle — kein Brand entstehen könne.

Kein Scholastiker, wenn er nicht den Magistergrad bereits erlangt hatte, oder wenn er ein Unterkommen in den Regentien überhaupt nicht mehr finden konnte, durfte außerhalb der Schulgebäude wohnen.<sup>1)</sup> Jedem neu aufgenommenen Studenten wurde bei der Reception vom Rector ausdrücklich aufgegeben unter den Regentia der Academie sich einen Privatlehrer und Aufseher zu wählen.

Eine so strenge Beaufsichtigung der jungen Scholaren bis zur Erlangung der Magisterwürde mag unter den damaligen Verhältnissen als gerechtfertigt erscheinen; doch liegt es auf der Hand, daß die Regentia oder Vorsteher solcher Collegien, durch weisen Gebrauch ihrer Stellung ebenso segensreich auf die lernende Jugend einzuwirken im Stande waren, wie sie durch Mißbrauch oder durch Vernachlässigung ihrer Pflichten zum Verderbniß ihrer Pflegebefohlenen beitragen konnten. In der That läßt es sich nicht wohl leugnen oder bezweifeln, daß auf einzelnen Universitäten — wir sprechen jetzt nicht von Rostock wo von derartigen Mißbräuchen Nichts bekannt geworden ist — diese

<sup>1)</sup> In der Formula Juramenti Studiosorum, welche unserer ältesten Universitäts-Matrikel vordruckt ist, heißt es am Schluß: Promitto quoque me inhabitaturum domos Academiae, nisi ob justas causas per Rectorem mecum fuerit dispensatum.

Collegien oder Bursen in argen Verfall geriethen. Der materielle Gewinn, den die Vorsteher solcher Anstalten von ihren Zöglingen erzielen konnten, verleitete viele derselben, nur um die Zahl ihrer Scholaren zu vergrößern, zu einem Mangel an Strenge, der schließlich jede Unordnung, jede Ausschweifung und Unmäßigkeit unter den Scholaren nicht nur durchgehen ließ und gestattete, sondern indirect — ja selbst direct — noch förderte und begünstigte. In Deutschland wendete sich daher die öffentliche Meinung weniger gegen den Mißbrauch als gegen die Sache selbst. Man verwarf die Institution der Bursen und hielt überdies die in denselben gepflogenen regelmäßigen Disputirübungen für unnöthig. Die Studenten fingen an — zuerst auf der Universität Wittenberg — dem klösterlichen Zwange der Bursen sich mehr und mehr zu entziehen, und so geriethen dieselben im Laufe des XVI. Jahrhunderts in Deutschland fast gänzlich in Verfall; auf den später gegründeten Universitäten wurden Bursen gar nicht mehr errichtet.

In Frankreich dagegen und besonders auf den Englischen und Schottischen Universitäten bestehen diese Colleges fast unverändert, wie in alter Zeit. Hier hat der Unterricht noch ganz die Form behalten, welche er jetzt auf unseren Gymnasien angenommen hat; die Studenten stehen im Leben und im Lernen unter beständiger Aufsicht und Leitung ihrer Vorgesetzten. In materieller Beziehung wird aber in England für diese höheren Lehr- und Bildungs-Anstalten in beispiellos großartiger Weise gesorgt.<sup>1)</sup>

Mit dem Verfall der Bursen zerfiel auch das Zusammenleben der Studenten auf den deutschen Universitäten; jeder Einzelne blieb sich gewissermaßen selbst überlassen. Von Seiten der akademischen Behörden hielt man aber für nöthig, darauf zu dringen, daß jeder Studirende wenigstens einen Präceptor oder Inspector habe, den er sich unter den Graduirten der Universität

<sup>1)</sup> Sybel — in seiner Rede über die deutschen und auswärtigen Universitäten — versichert, daß aus einem einzigen Oeforder Jahresüberschuß, sechs ganze deutsche Universitäten ihre Jahreskosten bestreiten könnten.

auszufuchen hatte. Da inzwischen die Sitte, den Meistergrad anzunehmen, mehr und mehr außer Gebrauch gekommen war, so mußte man sich damit begnügen, den neuen Ankömmlingen ältere Studenten als Aufseher vorzusetzen.

Ältere Studirende aus demselben Heimathlande fanden sich fast von selbst zusammen und bildeten allmählich, nach Art der früheren Nationen, geschlossene Gesellschaften unter dem Namen von Landsmannschaften. Die Neuangekommenen pflegten unter ihren Landsleuten ihre Präceptoren auszuwählen. Sehr bald aber artete dieses Verhältniß, wie es scheint in ganz Deutschland, in einer grauenerregenden Weise aus. Die älteren Studenten maachten sich über die jüngeren — welche Pennäle genannt wurden — eine Herrschaft an, die an Rohheit und Brutalität nichts zu wünschen übrig ließ.

Auch Rostock blieb von diesem Krebschaden des Pennalismus, gegen welchen alle deutschen Hochschulen länger als ein ganzes Jahrhundert vergeblich ankämpften, nicht verschont.

Wir finden aus den Jahren 1637 und 1639 Akademische Verordnungen von Rector und Senat der Universität Rostock gegen den Pennalismus,<sup>1)</sup> worin die härtesten Strafen gegen denselben angedrohet werden, und worin ausdrücklich hervorzuheben für nöthig erachtet wurde, daß es nicht erlaubt sei die sogenannten Pennäle körperlich zu mißhandeln, sie mit Füßen zu treten, ihnen Ohrfeigen zu geben, sie bei den Haaren zu reißen und sie zu zwingen verdorbenes Bier zu trinken. — Wer kann in unserer gegenwärtigen Zeit sich eine Vorstellung davon machen, daß solch' tölpelhaftes Wesen auch auf unserer Universität dereinst Wurzel gefaßt hatte und — nur schwer zu vertilgen war! Denn aus einem späteren Programm von Rector und Senat (v. J. 1742), wodurch die Landsmannschaften gänzlich verboten wurden, ersehen wir, daß solche Mißhandlungen in dieser späteren Zeit ihre Endschaft noch nicht erreicht hatten.

Erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts verschwinden allmählich die Benennungen und mit ihnen die widerwärtigen Gräuel des Pennalismus. Zugleich aber blieben auf manchen

<sup>1)</sup> Etwas von gelehrten Rostock'schen Sachen. S. 1738, pag. 230, 483, 521.

Universitäten die geschlossenen Vereine von Landsleuten -- die Landsmannschaften -- zurück, und neben oder statt derselben erhoben sich die sogenannten Studenten-Orden, die sich von jenen zunächst nur dadurch unterschieden, daß die Aufnahme der Mitglieder ohne alle Rücksicht auf das Vaterland stattfand.

In dem Archiv unserer Universität, werden noch einige Bücher aufbewahrt, in denen die Gesetze und Constitutionen, sowie die Namen der Mitglieder einzelner Landsmannschaften der Universität Rostock eingetragen sind. Die ältesten (aus dem Anfang und der Mitte des XVII. Jahrhunderts), unter diesen sind die der Westphalen, der Pommern, der Brandenburger und Märker. Das Landsmannschaftsbuch der Pommern ist 80 Jahre lang fortgeführt worden.

In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts gab es in Rostock vier Landsmannschaften:

- die Mecklenburger,
- die Rostocker,
- die Ausländer und
- die Pommern.

Jede Landsmannschaft hatte einen Senior und einen Con-senior, welche durch die Mehrheit der Stimmen gewählt wurden; außerdem hatte sie gewöhnlich noch einen Patron unter den Professoren, der ihr Aerarium und ihre sonstigen Sachen aufbewahrte.

Jedes Mitglied war zur Zahlung eines Geldbeitrages verpflichtet, welcher in das Aerarium oder den Fiscus abgeführt wurde. Hiervon wurden allgemeine Ausgaben der Landsmannschaft bestritten. Die Pommern z. B. bezahlten davon die zu Ostern mit 24 Gulden fällige Miethe für einen Chor in der Jacobi-Kirche, und kauften sich einen Begräbnißplatz. Die Mecklenburgische Landsmannschaft sammelte einen Vorrath an Geld, welcher gleichfalls dereinst zur Ankaufung eines Begräbnißplatzes dienen, und künftighin dann ferner zur Nothdurft ihrer Landsleute aufgehoben und angewendet werden sollte. Bei gewissen Gelegenheiten, z. B. bei der Erwählung eines neuen Rectoris magnifici, hielten die Landsmannschaften sich für schuldig

ein Carmen drucken zu lassen. Die Druckkosten wurden aus der gemeinschaftlichen Casse bestritten.

Was die Seniores im Interesse ihrer Landsmannschaft unternehmen, das wurde — nach den Statuten der Rostock'schen Landsmannschaft — von den Mitgliedern genehmigt, indem diese letzteren der Zuversicht lebten, daß Seniores von selbst in allen Stücken auf das was honett, vernünftig und christlich sei, ihr löbliches Augenmerk richten werden. — Die Seniores verpflichteten sich ihrerseits nichts als was zum Nutzen, Vortheil und Besten der Nation je gereichen kann, zu beginnen, und in Dingen von Erheblichkeit nicht anders denn auf vorgängige Convocation der Landsmannschaft etwas vornehmen, oder unnöthige Contributiones veranlassen zu wollen.

Ueber die besonderen Tendenzen der studentischen Ordens-Verbindungen ist uns nur wenig Genaues bekannt. Sollten wir das als vollständig und genau hinnehmen, was darüber bekannt geworden ist, dann könnten wir leicht in Versuchung kommen sie für schlimmer zu halten, als sie in Wirklichkeit gewesen sein mögen; denn bekannt ist fast nur das, was in Folge disciplinärer Untersuchungen Nachtheiliges gegen sie zu Tage getreten ist. Danach müßten diese Orden (besonders der Orden der Constantisten) sich ausgezeichnet haben durch Händelsucht und Kauferei, und dadurch, daß sie die üblichen Duell-Regeln theilweise bei Seite setzten oder abänderten um das Duell dadurch gefährlicher zu machen.<sup>1)</sup>

Jedenfalls scheint man regierungsseitig die Ordens-Verbindungen für ganz besonders gefährliche und verderbliche Institute gehalten zu haben; auch war es — wie angegeben wird — „bei denen vorgewesenen Untersuchungen aufgefallen, daß außer vielen anderen nachtheiligen Folgen, alle Moralität eidlicher Verpflichtungen durch dieselben geschwächt und aufgehoben wurde“.

Um das Uebel der Ordens-Verbindungen unter den Studirenden gründlich zu beseitigen, sollten auf Anregung des Herzogs zu Sachsen (1792) bei dem corpore Evangeli-

<sup>1)</sup> Götting. acad. Annalen I. p. 196.

corum zu Regensburg Verabredungen eingeleitet werden, wobei man vorzüglich darüber, daß dergleichen Verbindungen nirgends auf evangelischen Universitäten geduldet und allen Studirenden, die sich mit ihnen abgegeben, die Beförderung in geist- und weltlichen Stellen versagt werden solle, sich zu vereinigen bemüht war.

Das von Rector und Concil der Universität Rostock hierüber eingeholte Gutachten befürwortete zwar diese Vorschläge, bemerkte jedoch, daß alle bei den eifrigsten Nachforschungen laut gewordenen Nachrichten und Anzeigen zu schwach gewesen seien, als daß man in Rostock darauf eine fernere Untersuchung hätte gründen können.

Nichts desto weniger steht es fest, daß gerade um diese Zeit, nämlich in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts, hier in Rostock ein angeblich „sehr herrischer“ Unitisten-Orden und neben ihm auch noch ein Constantisten-Orden bestanden hat, dessen muthmaaßliche Mitglieder mehrentheils Parchimenser gewesen sein sollen. Beide Orden liebten das Duell!

Inzwischen — wie aus anderen in unserem Archiv asservirten Acten ersichtlich ist — gab es auch Orden von ganz entgegengesetzter Richtung. Ein Theil der hiesigen Studenten, besonders Rostocker und Schweriner, hielt nämlich das Duell für ein Vorurtheil, welches, wenn es auch Jahrhunderte lang dem menschlichen Geiste Fesseln angelegt, dennoch bekämpft und unterdrückt werden müsse. Was den Mächtigen der Erde bisher unmöglich gewesen, was Moralisten und Weltweise vergeblich bekämpft, das — meinten sie — möge vielleicht durch eine geheime Verbindung beseitigt werden können. So bildete sich eine Friedens-Gesellschaft in Rostock, der Orden der Amicisten und Concordisten — von den Gegnern spottweise der Kummelorden genannt — deren Mitglieder sich zur Eintracht und Harmonie unter sich, und speciell dazu verpflichteten, keine etwa unter ihnen vorkommenden Beleidigungen durch die Klinge auszugleichen. Der zweite Schritt, den die Gesellschaft, sobald sie stark genug sein würde, und die Umstände es erlauben wollten, zu thun sich für verbunden erachtete, wäre der, zu erklären: die Mitglieder dieser Verbindung schlagen sich mit keinem, wer er auch sein mag. Der letzte und wichtigste Schritt

endlich würde der sein, zu verlangen, daß kein Studirender sich schlagen solle, und eben die Infamie, die nach den verkehrten Begriffen des großen Haußens auf dem haftet, der sich nach Beleidigungen nicht duellirt, durch die Mehrheit der vernünftig Denkenden auf das Duell selbst zurückziele.

Aus den Landsmannschaften und Orden des letzten und des vorletzten Jahrhunderts sind die Corps-Verbindungen der jetzigen Zeit hervorgegangen. Diese letzteren sind gleichsam die Erben jener früheren Traditionen, die sie in zeitgemäßer und eigenthümlicher Weise umgestaltet haben. Beibehalten wurden durchweg die landsmannschaftlichen Namen und Farben, wenn auch die Heimath der Mitglieder nicht vorwiegend, meistentheils wohl gar nicht mehr in Frage kam, und beibehalten wurde, im Wesentlichen, die innere Organisation der Landsmannschaften.

Die Corps-Verbindungen sind eigentlich nur Freundschaftsbündnisse, welche gewöhnlich weit über die Zeit der akademischen Studienjahre hinausreichen. Die engen Freundschaftsbeziehungen in einer immerhin nicht sehr zahlreichen Genossenschaft erfordern aber große Vorsicht bei der Aufnahme neuer Mitglieder, und daher kommt es, daß bei den Corps-Verbindungen die Neuaufzunehmenden — je nach der Verschiedenheit der an sie gestellten Anforderungen — nicht immer leicht die gewünschte Aufnahme finden. Die Lebensgewohnheiten, die vorwiegenden Neigungen, ja selbst die materiellen Lebensbedingungen müssen wenigstens bis zu gewissem Grade übereinstimmen, — sonst wäre in so engem Kreise ein dauernd friedliches und freundschaftliches Zusammenleben kaum denkbar.

Daß solche wohlorganisirte Verbindungen, welche vorzugsweise einen ritterlichen Sinn und fröhlich-studentische Sitten aufrecht hielten, einen mächtigen Einfluß üben mußten auf die zusammenhangslose Menge der übrigen Studenten — dagegen ist kein Zweifel möglich, das liegt zu sehr in der Natur der Sache.

Gleichzeitig, oder wohl schon früher, bevor noch die Corps-Verbindungen sich aus den Landsmannschaften der alten Zeit hervorgebildet hatten, wehte auf deutschen Hochschulen aber noch ein anderer Geist, ein Geist, der durch die Freiheitskriege geweckt,

zur Entstehung einer neuen Studenten-Verbindung, zur Entstehung der allgemeinen deutschen Burschenschaft die Veranlassung gegeben hat.

Die Burschenschaft ist i. J. 1815 in Jena gestiftet worden durch 11 Studenten, welche sämmtlich die Freiheitskriege mitgemacht hatten, und von denen die Mehrzahl — nämlich 6 — aus Mecklenburg stammten. Ihr Wahlspruch war Ehre, Freiheit und Vaterland; ihre Farben Schwarz, Roth und Gold, welche Farben — ob mit Recht oder Unrecht soll hier unerörtert bleiben — als die Farben des einigen großen deutschen Vaterlandes betrachtet wurden.

Das Streben dieser Verbindung im Gegensatze zu den damals bestehenden Landsmannschaften, welche man wie ein Bild deutscher Zerrissenheit und deutscher Kleinvölkerei betrachtete, war wesentlich darauf gerichtet, alle ehrenhaften Studenten zu einem einzigen und gemeinsamen Bunde zu vereinigen. Als äußeres Merkmal dieser Einheit und dieser Uebereinstimmung und zugleich im Gegensatze zu dem Unwesen welscher Modethorheit, sollte eine eigene Kleidung, eine deutsche Volkstracht gelten. Man wählte dazu den sogenannten „altdeutschen Rock“. Als ferneres Zeichen enger Verbrüderung und einheitlicher Zusammengehörigkeit sollte unter allen burschenschaftlichen Studenten das brüderliche „Du“ die ausnahmslose Anrede sein, um sogleich alle förmliche Entfernung und Fremdheit aufzuheben. Sowohl in Beziehung auf alle inneren Verhältnisse, wie auch in Beziehung zu den Regierungen und zu den akademischen Behörden sollte volle Deffentlichkeit herrschen. Die Berufung zu den Versammlungen der Burschenschaft sollte durch Anschlag am schwarzen Brett erfolgen.

Man muß sich in die Zeit der Freiheitskriege lebendig zurückversetzen, um die ideale Begeisterung ganz zu verstehen, welche in damaliger Zeit die studirende Welt durchglühte und die Sehnsucht nach einer allgemeinen Verbrüderung der ganzen gebildeten Jugend Deutschlands wach gerufen hat. Diese Begeisterung hatte aber der Verwirklichung solcher Verbrüderungs-Ideen den Boden überall schon vorbereitet, und so kam es, daß die gegebene Anregung überall rasche Verbreitung fand,

und daß sehr bald auch an anderen deutschen Universitäten Burschenschaften sich bildeten.

Hochangesehene Professoren äußerten offen die lebhaftesten Sympathien für die deutsche Burschenschaft, und selbst der Herzog Karl August von Sachsen-Weimar verläugnete nicht das Interesse, welches er für diese junge Studentenverbindung empfand. Zu einer Zeit als schon die schweren Prüfungen begonnen hatten, welche bald über die jugendliche Verbindung hereinbrechen sollten, ließ er am deutschen Bundestage seine Meinung über die Jenaische Burschenschaft dahin abgeben: „Es sei erfreulich gewesen, daß nach den Kriegsjahren 1813 und 1814 die aus dem Felde zurückkehrenden Jünglinge das Thörichte und Schädliche der landsmannschaftlichen Spaltungen selbst erkannt, und den Entschluß gefaßt hätten, die Einigkeit der Deutschen auch in ihrem Zusammenleben zu erhalten, schon in ihrem Jugendleben einer Idee zu huldigen, welche für das deutsche Vaterland von so hoher Bedeutung ist“.

Zwei Ereignisse waren es, welche inzwischen ein schweres Gewitter heraufbeschworen.

Am 18. Octbr. 1817 wurde zum Feste der Reformation eine Feier auf der Wartburg bei Eisenach veranstaltet, an welcher studentische Abgeordnete aller Universitäten theilnehmen sollten.<sup>1)</sup> Das Fest, zu welchem gegen 500 Studenten erschienen sind, — verlief programmäßig in bester Ordnung, ohne alle Störung, ohne alle studentische Händel und trug — dem Geiste der damaligen Zeit entsprechend — einen vorwiegend religiösen Character.

Inzwischen aber spielte sich eine, im Geheimen vorbereitete, außerhalb des Festprogrammes stehende Nebenscene dabei ab, welche — wie bekannt — eine verhängnißvolle, historische Bedeutung erlangt hat. In Nachahmung der Verbrennung der päpstlichen Bulle durch Luther, hatte sich nämlich an einem der mächtigen Freuden-Feuer, welche auf den die Wartburg umgebenden Höhen loderten, eine Anzahl Studenten versammelt und hatten mehrere mißliebige Bücher unter höhnnenden Worten in effigie

<sup>1)</sup> Die Burschenschaft in Rostock hatte bedauert, wegen Geldmangel die Theilnahme an diesem herrlichen Feste ablehnen zu müssen. Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens. Leipzig 1858.

in's Feuer geworfen.<sup>1)</sup> Dazu hatten sie noch ein Schnürleib, einen Pracht- und Patentzopf und einen Corporalstock verbrannt. Dies war das eine Ereigniß, welches die mißtrauische Aufmerksamkeit gewisser hochgestellter Personen erregte.

Das andere Ereigniß war jener wahnwitzige, politische Mord, begangen von einem früheren, eifrigen Mitgliede der Burschenschaft an einem vermeintlichen Verderber und Verräther des deutschen Vaterlandes. Der Mörder hatte zwar, da er fürchtete, daß es seiner vielgeliebten Burschenschaft leicht mißliche Händel verursachen könne, noch vor seiner Abreise an den Ort des Verbrechens, begehrt aus der Burschenschaft entlassen zu werden; doch ist trotzdem der Name Sand mit dem Namen der Burschenschaft in enger und ungetrennter Verbindung geblieben.

Diese beiden Ereignisse waren es, welche den Anstoß gegeben haben zu jener sogenannten Demagogenriechei, die ein Vierteljahrhundert lang — trüben Angedenkens — in Deutschland gewüthet und manchen hoffnungsvollen und trefflichen Jüngling in langjährige Festungshast gebracht hat.

Im Septbr. 1819 kamen in Karlsbad jene Beschlüsse zu Stande, welche gegen alle studentischen Verbindungen, ganz besonders aber gegen die Allgemeine deutsche Burschenschaft gerichtet waren, und welche zur Niedersezung einer Central-Untersuchungs-Commission in Mainz führte, deren Hauptaufgabe darin bestehen sollte den revolutionairen Umtrieben auf deutschen Universitäten nachzuspüren.

In Folge dieser Beschlüsse erging am 26. Novbr. 1819 von Weimar der Befehl an den akademischen Senat zu Jena, die dortige Burschenschaft aufzulösen. Noch einmal und zum letzten Male versammelte sie sich, um, in dem Gefühle tiefer Trauer, ihre Selbstauflösung zu decretiren. Zugleich wurde beschlossen an den Herzog Carl August, theils als Ausdruck dankbarer und loyaler Gesinnung, theils als Rechtfertigung, ein Schreiben zu richten, worin die Erfüllung des Allerhöchsten Befehles angezeigt wurde.

„Es ist“ — so heißt es in jener von sämmtlichen Mitgliedern der Burschenschaft an den Herzog gerichteten Adresse —

<sup>1)</sup> Vergl. Anhang VII.

„es ist der Wille Ew. K. G. gewesen, die Burschenschaft aufzulösen. Er ist ausgeführt. Wir selbst erklären hiermit feierlich und öffentlich, daß wir dem Befehl strengen Gehorsam geleistet haben; wir selbst haben die Form zerstört, wie es uns anbefohlen war; wir haben niedergerissen, was wir nach bester Einsicht, nach reiflicher Prüfung, mit arglosem, unschuldigem Glauben und mit dem frohen Bewußtsein, etwas Gutes zu thun, aufgebaut hatten“.

Die Burschenschaft bestand nicht mehr! Unter dem tief schmerzlichen Gefühl erlittenen Unrechtes hatte sie sich aufgelöst und aus denselben Gefühlen ist in damaliger Zeit jenes schöne, viel gesungene Binzer'sche Lied entstanden, welches beginnt:

Wir hatten gebauet  
Ein stattliches Haus,  
und welches mit den Worten schließt:  
Das Haus mag zerfallen —  
Was hat's denn für Noth?  
Der Geist lebt in uns allen  
Und uns're Burg ist Gott!

Die Form war zerbrochen, aber der Geist lebte in der That unzerstörbar fort. Kaum war ein Jahr verstrichen, so schuf sich dieser unzerstörte und unzerstörbare Geist unter neuem Namen eine neue — verbotene Form! es war die Verbindung Germania, welche sich in Jena organisirte. Gleichzeitig entstanden aber burschenschaftliche Verbindungen auf's Neue auch an mehreren anderen deutschen Universitäten. Allein diese Verbindungen waren nunmehr geheime Verbindungen, und damit hatten sie ein wesentliches Stück ihres ursprünglichen Wesens eingebüßt; denn die alte Burschenschaft verfolgte nur solche Tendenzen, die an und für sich das Licht der Deffentlichkeit nicht zu scheuen brauchten. Der Beweis hierfür liegt darin, daß sie stets nach Allgemeinheit und Deffentlichkeit strebte und Zwecke verfolgte, welche nur in der Deffentlichkeit zu erreichen waren.

Die burschenschaftlichen Verbindungen der späteren Zeit strebten zwar den Zielen der ursprünglichen Allgemeinen deutschen Burschenschaften thunlichst nach; allein sie lebten fortan unter dem Drucke der Heimlichkeit und unter dem Drucke des

Verdacht revolutionärer und demagogischer Umtriebe, in den sie ungerechter Weise gebracht worden waren. — Denn die Burschenschaft ist nie eine politische Verbindung gewesen! Wohl war sie sich bewußt, daß aus der studentischen Jugend, die sie ganz umfassen und ganz in sich aufnehmen wollte, die künftigen Lenker der Geschichte des deutschen Vaterlandes hervorgehen müssen, wohl war sie sich bewußt, daß die Universitätszeit die letzte Vorbereitungsstufe sei, in welcher jeder Student, nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in sittlicher und in physischer Beziehung sich auszubilden habe für den künftigen Dienst des Vaterlandes, wohl war — wie konnte dies anders sein — eine reiche Saat unfertiger Zukunftsideen in den Köpfen der jugendlichen Musensöhne aufgegangen, und wohl muß man zugeben, daß in dem Eifer für die heilige Sache die Grenzen der Besonnenheit und Mäßigung nicht immer eingehalten worden sind; allein die Revolution und alle voreilige Einmischung in Dinge, die über den Kreis des studentischen Lebens hinausreichen, waren ihrem inneren Wesen fremd. Die Ziele der Burschenschaft sind nie über die Grenzen des akademischen Lebens hinausgegangen. Innerhalb dieser Grenzen wollte sie wissenschaftlichen Ernst, ehrenhafte Gesinnung, sittliche und körperliche Ausbildung hegen, pflegen und fördern, und wollte Eintracht und Frieden anstreben unter den Studenten, anstatt der leidenschaftlichen Spaltungen die sie vorgefunden hatte.

Das Verbot und die gänzliche Auflösung der Burschenschaft hatte zur Folge, daß die aus ihren Trümmern hervorkeimenden burschenschaftlichen Verbindungen die alten Principien in ihrem vollen Umfange festzuhalten und zu vertreten nicht mehr im Stande gewesen sind, und daß sie — mit Ausnahme weniger Universitäten — einen vorherrschenden und dauernden Einfluß auf das öffentliche Leben der Studenten nirgends zu erringen vermochten. Sie bildeten Verbindungen, die zum Theil nur wenig verschieden waren von den Landsmannschaften und Corps, mit denen sie von nun an — wie es scheint bis auf den heutigen Tag — in unveröhnlichster Fehde gelebt haben; sie bildeten zum Theil, wie jene, nur noch Freundschaftsbündnisse, die an gewissen überlieferten Ideen und Grundsätzen — zuweilen

sehr einseitig — festhielten, ohne ihnen Nachdruck und Geltung in weiteren Kreisen geben zu können. Der ursprüngliche Gedanke, daß alle ehrenhaften Studenten der Burschenschaft angehören sollten, war in den nunmehr verbotenen und geheimen burschenschaftlichen Verbindungen nicht mehr durchführbar; es blieb aber bei der Aufnahme neuer Mitglieder im Allgemeinen der Grundsatz: keinen ehrenhaften und unbescholtenen Studenten zurückzuweisen. Die Folge davon war, daß Elemente zusammenkamen, die auf die Dauer in Friede und Freundschaft zusammen zu leben nicht vermochten, und es geschah, was unter solchen Verhältnissen nicht anders geschehen konnte: die Verbindungen lösten sich auf und trennten sich, und vereinigten sich wieder, so daß, anstatt der einen Allgemeinen deutschen Burschenschaft, zuweilen zwei oder sogar drei burschenschaftliche Verbindungen auf ein und derselben Universität existirten, die nicht selten in ebenso unverföhnlicher Feindschaft unter sich wie mit den Corps lebten. Diese Trennungen und Wiedervereinigungen zeigten in steter Wiederholung das wechselvolle Bild eines Strebens nach Abgeschlossenheit und enger Begrenzung, wie andererseits das Bild eines idealen Strebens nach Einheit und Ganzheit, welches seit den Zeiten der Freiheitskriege auf deutschen Universitäten nie ganz zur Ruhe gekommen ist.

Diese, dem ursprünglichen Geiste der Burschenschaft ganz widersprechende Zersplitterung führte mit Nothwendigkeit auch noch auf schlimmere Abwege, und es kann und soll hier nicht geläugnet werden, daß einzelne dieser späteren burschenschaftlichen Verbindungen, unter dem Drucke und zugleich unter dem Schutze der Heimlichkeit, politische, ja sogar entschieden revolutionaire Tendenzen verfolgt haben. Eine nicht ganz geringe Zahl ihrer Mitglieder hat an den revolutionairen Bewegungen, welche Europa seither durchzuckt haben, den entschiedensten activen Antheil genommen.

Der Trieb zu corporativer Vereinigung, welcher der menschlichen Natur unauslöschlich inne wohnt, und welcher bei, unter gleichen äußeren Bedingungen lebenden und auf gleicher geistiger und sittlicher Bildungsstufe stehenden, Altersgenossen

ganz besonders stark hervortritt, wird voraussichtlich unter der deutschen akademischen Jugend nie erlöschen. Jeder tieferblickende Beobachter, der die mächtig-erziehende Kraft kennt — zum Guten wie zum Bösen — welche dem studentischen Verbindungsleben innewohnt, muß wünschen, daß dieses corporative Leben nicht zerstört wird, sondern daß es in gutem und edlem Sinne gepflegt werde und gedeihe!

Ob bei den tiefgreifenden Umgestaltungen aller Verhältnisse unserer gegenwärtigen Zeit, (von denen ohne Zweifel auch die Universitäten stark bedroht sind) das corporative Leben der Studenten nicht auch eine veränderte Gestalt annehmen wird, darüber können und dürfen endgültig nur diejenigen entscheiden, welche direct bei der Sache betheiligt sind. Soviel erscheint uns aber zweifellos, daß allgemeine Verbote gegen Studenten-Verbindungen, wie sie bisher schon oft vergeblich versucht worden sind, in Zukunft nicht mehr zu gewärtigen sein dürften, daß also künftighin, und vermuthlich für alle Zeiten, die Studenten-Verbindungen aufhören werden, geheime Verbindungen sein zu müssen; und ferner erscheint es uns consequenterweise nothwendig, daß die Statuten solcher Verbindungen mit den akademischen Gesetzen in bessere Uebereinstimmung gelangen, als sie bisher theilweise gewesen sind. — Ein Staat im Staate kann nicht geduldet werden, aber eine Corporation kann in und mit einer anderen Corporation recht wohl in solchem gegliederten Verhältnisse leben, daß sie zusammen ein organisches Ganze bilden, dessen Kräfte sich dadurch nur um so reicher und wirksamere entfalten.





## Anhang.

Handwritten text, possibly a signature or name, appearing as a faint, mirrored watermark or bleed-through in the center of the page.

Als Anhang zu unserer Festrede und als Erläuterung zu einzelnen Stellen derselben, mögen hier noch einige Auszüge aus den in unserem Universitäts-Archiv aufbewahrten Landsmannschaftsbüchern einen Platz finden.

Das älteste unter diesen Landsmannschaftsbüchern ist:

Libellus legum et Rationum Societatis Westfaliae Rostochii studiorum gratia commorantis, comparatus Anno Christi 1623. Dasselbe enthält Gesetze und Constitutionen, Namen und Geldbeiträge der Mitglieder, Abrechnungen, sowie einige generelle Bestimmungen (Senioren-Convents-Beschlüsse). Die Nachrichten reichen von 1623 bis 1661.

Das Buch der Brandenburgisch-Märkischen Landsleute enthält Gesetze und Mitglieder-Verzeichnisse von 1633 bis 1661.

Das Buch der Pommern reicht von 1663 bis 1748.

Das Buch der Rostock'schen Landsmannschaft reicht von 1737 bis 1750.

Das Mecklenburgische Landsmannschaftsbuch reicht nur von 1745 bis 1750.

Das Gesetzbuch der Gesellschaft zur Bestreitung akademischer Vorurtheile trägt die Jahreszahl 1793. Dasselbe enthält die Namen von 31 Mitgliedern, ein Statut von im Ganzen 108 Gesetzes-Paragraphen und eine sogen. „Geschichte der Gesellschaft“ in einem besonderen Folio-Bande, welche jedoch nicht weit über ihren Anfang (Sept. bis November 1793) hinausreicht.

## I.

Quod felix et faustum Deus ter opt. Max. esse jubeat,  
 Rectore Magnifico

admodum reverendo atq. clarissimo viro

Dn Johanne Cothmanno S. S. theologiae Licentiato celeberrimo atque Rostochiensis Academiae Professore publ.

Ineunte Anno a nato Salvatore millesimo sexcentesimo trigesimo tertio, omnes, qui ex Electoratu Brandenburgico tunc quidem temporis studiorum causa Rostochii commorabantur, Societatis non illicitae studio convenerunt, atque ut inita jam olim non tantum inter praesentes confirmari, sed conservari etiam successorum commodo feliciter posset, talia omnino facienda statuerunt decreta quae neque Amplissimum Senatuum Academicum, ullo offendere praeiudicio, neque indigna unquam nostro ordine viderentur. Proscripto igitur penitus temerariae factionis et ἀταξίας conatu, talem unanimi consensu voluerunt inter se vigere officiorum communionem et amicitiam, quae digna non modo literarum studiosis, verum etiam ab unoquoque honesta, utilis et jucunda appellari mereretur.

Hoc fine semel atque iterum quotannis, omnia Brandenburgicae nationis membra loco et tempore ordinatis convocanda et sequentes insuper Leges sedulo observandas esse decreverunt.

Primo quidem adventantes omnes, praesertim autem illi qui relicto nuperrime triviali claustro, liberiores aeres Academicum sectari animum induxerunt, nulla interposita mora, antequam peregrinorum quasi praeda fiant, reliquis sese adjungant Popularibus, suaque apud illos nomina profiteantur, ut quando opus est, eorundem clientela ac conciliis uti, nec non aliis huius conjunctionis beneficiis sublevari possint.

Deinde Concione solemniter convocata (quod bis fieri quotannis decretum est) nemo non illorum, qui adfuerint, nomen suum una cum studiis, si quid hisce laudabiliter gestum, memoriae causa Nationali libro inscribendum

curet, addita temporis, et qui tunc forte fasces Academiae suscepit Magnifici Domini Rectoris notatione, ut Societatis huius, tum ipsius Academiae status, qualis ea quidem tempestate ipse fuerit, etiam successoribus quodammodo innotescat.

Tertio: Illi qui praecedente proximo semestri vel in patriam reversi sunt, aut ad aliam profecti Academiam vel etiam Deo ita iubente munus aliquod publicum subierunt, pari ratione ad posteritatem illud transmittant, suique perennem faciant memoriam.

Quarto: Sic, qui adhuc abitum moliuntur et hanc Academiam relicturi sunt, quo consilio id fiat et quo tendant, suis indicent Popularibus, ne stellionum more iis insalutatis aufugisse aestimentur, sed votis potius amicorum comitantibus discedant suique discessus veluti monumentum quoddam amica valedictione erigant.

Quinto: Si qua contentio aut fribusculum oritur Popularis cum populari aut extero quodam nec tamen causae tantum esse pondus deprehenditur, ut ad componendum Amplissimi Senatus Academici interventu opus sit: vulerunt id ipsum ad Fisci praefectos Senioresque Nationis, vel etiam totum Marchicorum Collegium deferri: qui singuli pro compositione laborabunt, et uti detestantur sumopere similtates, nihil non suscepturi sunt pacis et concordiae causa.

Sexto: Si alia fortassis obrepant incommoda, ut vel corporis vel crumenae adversa valetudine quisquam divexetur, neque uspiam certa quaedam auxilii guttula parata sit, is quoad fieri potest Fisci Nationalis sumptibus adjuvari debet.

Septimo: Ut vero tanto certius hoc sibi remedium polliceri aliquis possit, unanimiter rursus decreverunt omnes, quotquot prima vice Synodo aut Concioni intersunt, singulos in communem usum Lubecensium florenorum duos numerare debere, eosque Fisci Praefecto, a quo sibi quisque necessitate exigente subsidium postulet, ad asservandum committere.

Octavo: Ut idem faciant illi, qui postmodum huc venturi, atque nostro sese adjuncturi sunt ordini, nec exilius ab illo qui mediocris conditionis est, honorarium acceptetur, pari consilio omnes decernunt.

Nono: Ita et florenum Lubeccensem communis commodi ergo solvere tenebitur quivis ea die, quae in Calendariis sui nominis dicata memoriae: qua lege quidem largiores auri argentique rivulos non penitus voluerunt obstructos esse, quo minus illis, qui in lauta et bene aucta parte constituti, duplo aut triplo majores, publicae salutis causa sumptus facere liceret.

Decimo: Denique illorum causa, qui suae tenuitatis remedium ex Fisco mutuati sunt, illud etiam lege cautum est, ut quousque rependere mutuum haud licet, tanquam fidei testem pignus aliquod interponant et simul chirographo de futura solutione caveant.

Undecimo: Si quis extreme indigus, gratis aliquod subsidium acceperit, grato non tantum animo illud agnoscat, sed Autographo insuper suo se accepisse contestetur, ut de Liberalitatis huius exercitio omnibus constare possit, ne quicquam male deperditum ab Antecessoribus suspicari quisquam possit.

Duodecimo: Quod restat, omnes et singuli, quae Studiosorum virtutes sunt, maxime autem populares decent, honestatem modestiam et tranquillitatem strenue sectentur, ut animi non saltem tanto arctiori amicitiae nexu cohaereant, sed sinistrae quaevis aliorum opiniones et morsivulae penitus etiam avertantur. Secus qui fecerit juxta arbitratum totius Collegii poena condigna mulctabitur.

## II.

Kurze doch aber gründliche Nachricht was sich anno 1677 zwischen den allhier in Rostock Studirenden Pommern und Rostockern wegen des Pommerischen Chors in der St. Jakobs-Kirchen zugetragen und wie es den Pommern *de jure* verblieben und zuerkannt.

Wir allhie Studirende Pommern im Jahr Christi 1677 thun unsern H. H. Lands-Leuten und Nachkommen kund, daß uns wegen des Pommerischen Chors in der St. Jakobs-Kirchen (welches unsere Antecessores in währendem Statu von den Vorstehern selbiger Kirchen *vi contractus* vor sich erhalten und an dasselbe durch Verbesserung und Vermählung soviel gewendet, daß sie und alle ihre Nachkommen vermöge des *Contractus* selbiges jederzeit vor allen sie mögen Namen haben wie sie wollen, vor ein gewisses *pretium* gebrauchen können) einige Schwierigkeit von den Rostockern und Mecklenburgern hat wollen gemacht werden. Denn nachdem der Pommern allhie sehr wenig, haben sie es aus ihren Mitteln nicht erhalten mögen, daher es also vom 71. Jahr in fremde Hände gekommen und von den Rostockern administriret worden. Weil aber dieses erwähnte Chor den Rostockern wegen säumiger Bezahlung von den H. H. Vorstehern ist vergeschlossen worden, selbiges aber uns nach langer Verschließung ankündigen lassen, ob wir solches nicht wieder betreten wollten? wo nicht, müßten sie es den Schiffern vermiethen, damit der Kirche nicht möchte ein Abbruch geschehen; darauf wir also bald zusammen getreten und ob unser zwar wenig doch für gut befunden, daß Uns und Unseren Nachkommen selbiges Chor, woran unsere Vorfahren soviel gewendet, nicht möchte aus den Händen gespielt werden, und also von neuem mit den H. H. Vorstehern auf Michaelis Anno 1677 einen *Contract* auf 15 Rfl. wegen des Chor getroffen. Wie solches die Rostocker vernommen, und ihre Vielheit gegen unser etliche consideriret, haben sie uns *ratione possessionis* eine *Controversiam* machen wollen, und sich vorgeschüttet als hätten sie wegen mit den H. H. Vorstehern aufgerichteten älteren *Contractus* sich der Chormiethen noch nicht

begeben und zu dem Ende sub praetextu juris competentis uns de facto die Concession abzudringen versucht, und wie sie gesehen, daß sie in hoc puncto nichts ausrichten mögen, wiewohl genug Thätlichkeiten wieder uns vorgenommen auch verübet, haben sie sich (2) auf den Original-Contract den unsere Vorfahren bei erster Vertretung dieses Chors mit den Vorstehern gemacht, berufen, daraus sie erzwingen wollen, daß wir kein Recht mehr zu dem Chor hätten weil wir unsere Jahre schon veressen, sie aber nun in die 7 Jahre solches besessen, daher komme es ihnen von Rechtswegen zu. Daß sich aber unsere Nachkommen vor den uns fast schädlichen Punct, welchen wir gern aus dem Contract gesehen, doch aber nachmahlen nicht von den Vorstehern erhalten können, desto besser vorzusehen haben, wollen wir denselben hiebei einfügen; und lautet also: Und da fürs (5) durch unverhoffte Zufälle die Pommern von hinnen zögen, lassen sie den H. Locatoren die Macht, dasselbe auf 4 Jahr an andre zu vermieten, stellen sie sich innerhalb diesen Jahren nicht ein, so sollen sie von allem Anspruch des Chors frei sein. Sonsten sollen sie den Antritt also fort in währenden 3 oder 4 berührten Jahren vor allen andern haben. Ob nun wohl zuerst dieser Punkt uns in etwas hart vorkam, doch aber von neuen contrahiret hatten und schon wieder in possessione waren, dazu auch in Ansehung unsers alten Rechts zumahlen unsre Vorfahren große impensen zur Verbesserung zum Ornat und Vermahlung dieses Chors angewand, und dadurch ihnen und allen ihren Successoren daß Jus Protomisios von Rechtswegen gebühre, unserm Gegentheil nicht weichen können, ist diese Sache Judicio Magn. Dn. Rectoris et Dnn. Assessorum Concilii committiret, da denn aus vorangeregten Gründen Magnificus Rector et Reverend: Concilium für uns gesprochen, daß dieses Chor den Pommern von Recht zukäme, und daß die Rostocker und Mecklenburger eben so wenig Recht daran hätten, als andere Fremde, weswegen sie sich's gänzlich begeben und uns nicht darauf turbiren sollten. Weil aber die Rostocker mit diesem Schluß nicht zufrieden waren, sed appellando sich nach dem Schwerinschen

Hofe gewendet, ist ohn Ansehen solcher Appellation à Magnif. Rectore et Rever: Concilio abermahl decretiret worden Ut studiosis Pomeranis directorium Chori maneat hoc tamen cum moderamine, ut studiosi Rostoch: et Meklb: quoque admittantur; qui autem imposterum turbas ab illis exscitaret, ille gravissima poena esset afficiendus. Auf welches Decretum wir uns in rebus Chori controversis allemahl berufen und auf das Protocollum Academiae weisen können. Und also ist uns und unsern Nachkommen daß Chor geblieben. Dieses haben wir nicht allein unsern posteris wollen kund thun und offenbahren, sondern sie auch zugleich fleißig erinnert haben, daß bei so vielen difficultäten erstrittenes und wieder an uns gebrachtes Recht bester maßen zu manteniren auch zur Beibehaltung eines so herrlichen pertinentz, weil wir ohne dem die Begräbniß dazu haben, im gleichen zur reputation, aller allhier Studirenden Pommern in dieser Sache vigilant zu sein, damit dieses Chor von Jahr zu Jahr von den Pommern gemietet, und ehe der Terminus solvendi ausgelaufen abgezahlet, und also dasselbe von einem zum andern gebracht und beibehalten werde. Daß aber dieses desto fügliches geschehen möge, haben wir allhie Studirende und unten benannte Pommern etliche Leges verfertiget und unter einander beliebt, damit dieses unser mit schwerer Müß erstrittenes Chor desto besser und fügliches den Pommern verbleiben könne.

Leges Chori Pomeranorum post Turbas Anno MDC LXXVII. ratione Directorii a Rostochiensibus et Mecklenburgicis Praescriptionem inprimis contra Nos urgentibus, Nobis, motas latae, Posterisque Nostris probe commendanda.

§ürs I. Wird sich ein jeglicher Lands=Mann beim ersten Antritte des Chores einen Rthlr. dem Chor zum besten zu praenumeriren belieben lassen und sich hierin nicht säumig erweisen, damit wir es bei schlechten Zeiten um soviel besser an uns halten können. Doch wird der Senior oder Fiscalis hierin auch einen Unterschied bei denen Personen zu machen wissen quorum sors tenuior.

II. Von den Fremden soll Keiner sine praenumeratione außs Chor admittiret, vielweniger ihm ein Schlüssel, so er etwa übrig sein möchte, extradiret oder auch von einem der Landsleute ihm concediret oder geliehen werden, daß er ihm einen danach könnte machen lassen, sondern vielmehr hart auf die Praenumeration gedrungen werden, damit wir hernach nicht Ursache haben mögen Dnum Rect. Magnif. zu überlaufen, oder auch sonst etwas praejudicirliches in unserem habenden Rechte zu befürchten.

III. Wenn ein Lands-Mann vernimmt, daß ein neuer Landes-Mann angekommen, soll er gehalten sein, denselben dem Seniori anzugeben, auch nach Vermögen selbst dahin zu arbeiten, daß der neue Landes-Mann praestanda praestire, und mit dem Chor sich gebührllich abfinde.

IV. Auf dem Chor wird sich ein jeglicher bescheidenlich verhalten und weder den Herrn Prediger auf der Kanzel mit plaudern beschwerlich, noch auch sonst der Gemeinde mit diesem oder anderen Excessen ärgerlich fallen.

V. Wenn von den Seniore ein Convent sollte indiciret werden, wird sich ein jeglicher von den Landsleuten fleißig dazu einstellen, und pro virili das Bonum Pomeranorum sowohl consilio als auch re ipsa befördern helfen.

VI. Hospites wird keiner von den Landsleuten in Menge und öfters außs Chor führen, vielweniger die, welche aus den Herrn Rostockern und Mecklenburgern in dieser letzten Action uns sehr gefährlich gefallen; damit also allem Unheil hiermit fürgebauet, das Chor in seinem Nestim behalten und sein Accidens ihm dadurch nicht entzogen werde.

VII. Der Senior Nationis wird nicht allein gehalten sein, auf diese Leges fleißig als ein ehrlicher Lands-Mann zu halten, sondern auch im übrigen des Chores sich getreulich anzunehmen und alle Zeit für dasselbe wohl zu vigiliren, damit nichts praejudicirliches eingeführet, oder auch zugelassen werde, worauf sich Adversarii dermahleins berufen können.

VIII. Insonderheit aber wird er samt denselben, die ihm deswegen adjungiret sein, mit Fleiß vigiliren im Mieten und sich im Contrahiren oder Formirung des Miet-Contracts

wohl fürsehen, daß er dem Chor und uns nichts praejudicirliches eingehe, und schlimm ärger mache, sondern vielmehr sich alle Zeit auf den anno 1677 Mense Septembr. von unserer Nation außs neue getroffenen Contract berufe, oder zum wenigsten denselben im Contrahiren wol beobachte, damit wir uns auch deßhalb nicht verschlimmern, sondern vielmehr verbessern mögen.

IX. Weil auch dem Pommerſchen Wappen demahls von einigen gedrohet worden, daß es herunter ſollte geworfen, und uns also auch das Argumentum, daß uns das Chor zufäme, dadurch ſollte benommen werden, ſo wird der Senior ſowohl, als auch die Herrn Landsleute inſgeſammt und inſonderheit der Letzte dahin zuſehen, daß die oberſte Thüre des Chors wohl zugeſchloſſen, und also den Adversariis auch dieſe Boſheit und Frevelthat auszuüben, die Gelegenheit hiemit benommen werde.

X. Wenn ein Senior oder Fiscalis wegreift, ſoll er nicht allein gehalten ſein, ſeinen Abitum, ſo es ſein kann, bei Zeiten, den Herrn Landsleuten zu indiciren und wegen Administration des Chores im Weiſein der andern Landsleute, oder zum wenigsten derer, quorum interest Rechnung ablegen, sondern auch dahin ſich zu bearbeiten, daß die Inspectio oder das Directorium des Chores ſammt dem Buche und was zu demſelben von Schriften und Urkunden gehöret, Keinem andern (wie leider vorhin einmal geſchehen, dannenhero auch aller Mißverſtand und Streit unter uns und den Herrn Koſtockern und Mecklenburgern entſtanden) als einem von unſeren Landsleuten, und zwar demſelben dem es gebühret, et cujus ceteris perspecta est fides anvertrauet und aufgetragen werde, daß also das Chor keine Gefahr deßwegen mehr ausſtehen dürfe, sondern vielmehr allem beſorglichen Unheil bei Zeiten also fürgebauet werde, und das Chor uns und unſeren Nachkommen unſtreitig qua Directorium bleiben möge, als es uns ein Reverend. Concilium anno 1677: zuerkannt und zugeſprochen, wovon die Acta und das Protocoll zeugen und völlige Nachricht geben kann.

## III.

Leges anno 1711 mense Januario a praesentibus t. t. Studiosis Pomeranis, efflagitante necessitate, additae posteris omnino commendandae.

I. Weil leider! die Erfahrung gelehret, daß durch verdächtige und übele administration einiger Senioren mit dem National-Gelde, der Casse ein nicht geringer Schade zugefügt; Als hat die Nation einmüthig beschloffen, die National-Lade mit allen pertinentien, entweder bei einem der H. H. Professoren oder Prediger, dessen Treue und Gewogenheit gegen unsere Nation man zuförderst probat befunden hat, nieder zu setzen: Zu dem Ende hat man anno 1710 eine neue (indem einer mit der alten gar weggelaufen und das eingehobene Geld mitgenommen) National-Lade mit 3 unterschiedenen Schließern, machen lassen, wozu der Herr Patron unserer Nation, die H. H. Senior und Consenior einen Schlüssel à parte haben, damit keiner ohne des andern Wissen und Willen die Casse öffnen könne. Indessen soll dem H. H. Seniori nach, wie vor, das gänzliche Directorium unverrückt allein bleiben, und hat die Nation nur zu dem Ende einen Patronen auserlesen, daß (1) die Casse bei ihm in Sicherheit stehe und (2) Er der Eröffnung der Casse bewohne, damit alles richtig zugehe. (3) Die Nation dieselben in re maxime dubia consuliren, auch (4) von ihm versichert seyn könne, Er werde en faveur der Nation vices Senioris vertreten, wenn etwa der Casus, dessen gedacht wird in dem Extract aus dem anno 1677 von unseren Vorfahren und denen H. H. Provisoren von neuem gemachten Contract, welcher sub calce pag. 14. dieses Buchs zu finden ist, entweder zu Kriegs- oder Pest-Zeiten (die izo sehr nahe) passiren sollte. Da alsdann Patronus die Mühe auf sich nehmen, an statt des Senioris, das Geld von den Fremden für Chor-Miete, als jährlich von einem jeden 1 Rthlr. fleißig einfordern, ihnen facta praenumeratione entweder auf 1 ganzes,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  Jahr die Schlüssel das Stück à 4  $\beta$  pro pretio praesente geben, die jährliche Miete den H. H. Provisoren richtig abtragen, und also das Chor unser Nation, als die schon so lange Jahr das Directorium

darüber gehabt, vermuthlich, ungeachtet unsere Vorfahren den vorgedachten schweren Punct eingehen müssen, allemal conserviren wird. Von diesem Punct hat die Landsmannschaft ihrem Patrono in specie eine schriftliche Nachricht (wovon copia sub fine harum legem beigefüget) gegeben, welche, jubente tempore, von einem Patrono zum andern gehen soll.

Damit aber dieser Lex der Nation keine expensen causiren, jedoch die selbige sich einiger Maßen gegen ihren Patrono dankbahr erzeigen möge; So ist einmüthig darinn consentiret, daß dem Patrono frey stehen solle, nach Belieben, selbst, so lange er will, unser Chor zu frequentiren; Wie dann auch einen von dessen Söhnen oder Anverwandten, oder welche Er sonst, his deficientibus, bey dem Seniori in Vorschlag bringen dürfte, der aditus, ohne Ent-Geld, doch nur so lange, als die Casse bey diesem oder jenem stehet, soll concediret werden.

Will sonst die Landsmannschaft entweder in Freuden- oder Trauer-Fällen ihre Erkennlichkeit gegen dem Patrono sehen lassen; stehet es in dero Belieben, wenn nur verhütet wird, daß die Casse nichts dazu contribuiren dürfe.

II. Wann vorgedachter Casus vorkommen würde; So soll der Senior, wenn er nemlich als der letztere derer H. Lands-Leute diese Universitet quitiren müßte, vor seiner ab-Reise, dem Patrono das National-Buch nebst richtiger Rechnung, wie auch dem Catalogo derer, welche und wie viel sie praenumeriret, ohne Weigerung einhändigen.

III. Der Senior soll gehalten seyn alle Quartal (wann nemlich die Einnahme von so wichtigem pondere ist) oder auch zum wenigsten alle halbe Jahre, das eingehobene Geld in die Casse zu legen, vorhero aber bey dem Patrono zu vernehmen, wann es ihm gelegen, der Eröffnung der Casse, praesente Dno Conseniore, bey zu wohnen. Bey Eröffnung der Capsul soll allemahl von dem Seniore ein Zettel beygelegt werden, worauf die Nachricht, wie viel Geld in Cassa geblieben; damit, im Fall ein lapsus memoriae vorginge, Patronus in keinem Verdacht kommen möge. Und, würde Senior, nach Verlauf  $\frac{1}{2}$  Jahrs und eines Monats, ungeachtet Patronus denselben des III. Legis öfters erinnern, dennoch mit Ablegung

der Rechnung feumig ſich bezeigen; So ſoll Conſenior obligiret ſeyn, ſolche Weigerung der Nation anzuzeigen, damit dieſelbe ernſtlich urgire, daß Senior die Leges, prouti volunt, reſpective.

IV. Dem Seniori ſoll der Conſenior ſuccediren, wann er in ſeinem Conſeniorat eine gute Conduite geführt, oder die Nation ſonſt nichts wider ihn zu excipiren hat, und lieber will, daß er nebst 2 andern Subjectis ſoll praesentiret werden. In dem Fall ſollen ihm 2 Subjecta, quorum fides perspecta est et probitas atque idoneitas, imgleichen, wann Senior und Conſenior zu einer Zeit von hier gehen müſſen, 3 ſolcher Art Subjecta von dem Seniore abiturierte der Landſ-Männſchaft vorgeſtellet und ein davon per sortem zum Senior eligiret werden h. m. Es ſolle von dem Seniore in Gegenwart der Nation 3 Zettelchen gemacht, auf dem einen dieſes Wort: Senior geſchrieben und zuſammengerollet, hoc facto die zuſammengerollten Zettel verwechſelt, und von einem jeden der Candidaten ein davon aus einem Hut genommen werden: Wer nun das Zettelchen mit dem Worte Senior bekommt, der ſoll legitimus Senior ſeyn, die andern beyden ſollen, (si velint) zum Conſeniorat wider aufgeſtellet und aus ihnen ein Conſenior eodem modo, quo Senior, nur daß auf dem einen Zettelchen an ſtatt Senior geſchrieben werde Conſenior erwählet werden. Auf ſolcher Art wird der Verdacht, wovon die Wahl, ſo vor dieſen per vota geſchah, und öfters auf ein mehr ſchädlich als nützlich Subjectum verfiel, nicht gänzlich exempt ſeyn konnte vermuthlich von ſelbſten ceſſiren.

V. Wann Landſ-Leute, die ſchon zimliche Academiſche Jahre anbey ſidem vitamque probatam haben, vorhanden ſind, die ſollen für andere zur Wahl admittiret werden, wofern ſie nemlich noch zum wenigſten ein halbes Jahr alhier verbleiben.

VI. Diejenigen, ſo alhier ſchon einige Jahre, auch zu dem bereits anderſwo, ſtudiret haben, ſollen, wenn man ſonſt nichts auf ihre conduite zu ſagen hat, denen, welche zwar alte Academiſci ſind, aber ſich noch nicht zum wenigſten  $\frac{1}{2}$  Jahr alhier aufgehalten haben, in der Wahl billig vorge-

zogen werden; Weil praesupponiret wird, daß sie, für andere eine gute connaissance von dem status unserer Nation haben. Wo sie nemlich sich noch ein halb Jahr zum wenigsten hierselbst aufhalten wollen.

VII. Wann der Senior die Nation convociret, soll solches durch ein Billet, welches mit dem National-Siegel, (so Anno 1711 gemacht worden) und seinem Nahmen unterzeichnet, geschehen, damit einjeglicher, welcher das billet liefert seinen Nahmen, zur Anzeige, daß er kommen könne, darauf schreiben möge. Wer bey dem Empfang des billets weiß, daß er nicht erscheinen könne, soll selbiges zugleich in der Currende melden; Wer es aber alsdann noch nicht weiß, soll solches hernach entweder dem Seniori, oder einem anderen Lands-Mann, qua velit ratione, Kundt thun, auf daß man nach diesem oder jenem nicht, wie vorhin öfters geschah, lange vergeblich warten dürfe. Welcher sich diesem Legi opponiret, soll 8  $\beta$  in die Cassé geben.

VIII. Alle Quartal soll ein Conventus gehalten und alsdann die nothwendigsten Leges von dem H. Conseniore in circulo verlesen werden.

IX. Der Successor des Senioris soll seinem Antecessori in dem National-Buch am Ende der abgelegten Rechnung quitiren, wie Anno 1708 der Anfang gemacht.

X. Senior und Consenior sollen in specie darauf sehen, daß zum wenigsten die erste Bank auf dem Chor von Knaben frey bleiben möge, wozu man Anno 1710 mit vielem Verdruß den Anfang gemacht. Auch soll Senior, so bald Er vernimmt, daß ein untergebener von einem unserer Lands-Leute in album studiosorum recipiret, gewöhnliche Chor-Miete von demselben fordern und nehmen.

XI. Einem Fremden soll nicht permittiret seyn, seinen untergebenen, ohne Entgeld, mit sich auf's Chor zu nehmen, worinnen der Senior Keinem conniviren soll.

XII. Ein jeder ankommender neuer Lands-Mann soll gehalten seyn einen Schlüssel zum Chor von dem Seniore zu fordern: Und ob zwar selbiger einwenden mögte; er hätte bereits einen Schlüssel; soll er dem ungeachtet vom Seniore

einen nehmen, und entweder den anderen gegen empfang 3  $\beta$  dem Seniori extradiren, oder auch behalten, und 1  $\beta$  zugeben, und der Casse das profitthen gönnen.

XIII. So soll auch einjeglicher Lands-Mann, der von hier zu reisen gedenket, seinen Schlüssel gegen Empfang 3  $\beta$  dem Seniori wider einhändigen. Nicht weniger hat Senior bey Mietung des Chors die Fremden zu persuadiren, daß sie die Schlüssel, auf eben solche Art, bey ihrem Abtritt extradiren mögen.

XIV. Wann unumgängliche Solennitäten vorhanden, soll einjeder Lands-Mann (exceptis Seniore et Conseniore, die in solchen und anderen Fällen die meiste mühe haben) pro posse dazu contribuiren, und der defect, wann sonst kein ander Mittel vorhanden, suppliret werden aus der Casse.

XV. Der  $\text{H.}$  Senior soll jährlich dem  $\text{H.}$  Provisori die Chor-Miete gegen einer richtigen Quitung, ohne Verzögerung, abtragen.

XVI. Sollte die Casse bey solchem Wachsthum, wie sie itzo zunimmt hieführo bleiben; So haben Senior und Consenior sich zu bemühen, daß das Geld bey hübschen Leuten gegen einer suffisanten hypothecue und Verschreibung auf Zinsen niedergesetzet werde: Die Zinsen davon können entweder zur jährlichen Chor-Miete employiret, oder auch einem dürftigen und würdigen Lands-Mann zum Stipendio gereicht werden. Oder, woserne die Casse so reich wird, so solle Senior und Consenior consensu aliorum, besorgen, wie das Chor unser Nation, gegen einer gültigen und unumstößlichen Verschreibung gänglich in perpetuum neben der Stelle, daran es gebauet (damit selbige im Fall das Chor nach vielen Jahren verfallen sollte und die Nation nicht in dem Stande, daß sie es wird können aufbauen, an anderen möge wider verkaufft werden) angekauft werde. Da dann nichts desto weniger ein jeder ankommender Lands-Mann seinen Rthlr. pro accessu geben soll. Damit man zuvörderst das Chor in gutem Stande halte, dann auch

ein Capital, welches zu vorgedachten Stipendio kann ausgethan werden, allmählich wider sammlen.

XVII. Ein jeder redlicher Lands-Mann soll darauf halten, daß diese Leges jederzeit in ihrem vigore bleiben mögen.

### Copia

des Petiti, welches die Nation ihrem ersten Patron, Ihro Magnif. Alberto Joachimo de Krakevitz durch ihren Senioreem schriftlich insinuiren lassen Anno 1710.

S. T.

Es erkennen zuvörderst die sämmtl. allhier studirende Pommern mit, nicht geringem, Danke, daß, tit. der H. Patron die gewogenheit zu ihnen haben und ihre Casse bey sich in Sicherheit nehmen wollen; daneben bitten sie (1.) der Eröffnung ihrer national - Casse wann ihr Senior Ihn zuvor darum gebührend jx. legem III. wird ersuchet haben, in person bey zu wohnen, und alsdann dahin zu sehen, daß mit Einlegung und Ausrechnung der Gelder es jederzeit richtig zugehe und von dem H. Seniore, welches lex III. erfordert, eine Nachricht, wie viel Geld bey der letzten Eröffnung in der Casse geblieben, beygelegt, und alle Quartal oder auf's höchste alle  $\frac{1}{2}$  Jahr richtige Rechnung davon geführet werde. Sollte aber Senior über ein halbes Jahr und 1 Monath sich bei dem H. Patrono mit dem während Zeit eingehobenem Gelde nicht melden; So wird derselbe ersuchet, denselbigen zu sich zu bitten und Legis III. freundlich zu erinnern; Würde er aber dem ungeachtet mit Ablegung der Rechnung säumig seyn; So wolle H. Patron H. Consenioreem erinnern, daß er thun möge, wozu ihn Lex III. obligiret, (2) Sorge zu haben, daß ihr H. Senior die jährliche Chor-Miete, gegen einer richtigen Quitung justo tempore, wozu ihn Lex XV. verbindet es dem H. Provisoren abtrage. (3) Sich geneigt finden zu lassen, wenn etwa Senior Ihm nomine totius nationis in re maxime dubia consuliren dürfte. Und da (4) unsere Vorfahren in dem Anno 1677 von neuem gemachten Contract (wovon d. extract p. 14. unseres ad 1669 gemachten National-Buchs zu finden) diesen schweren

Punct: Wenn durch unverhoffte Zufälle die Pommeren von hinnen ziehen: lassen sie denen H. Locatoren die Macht, dasselbe auf 4 Jahr an andere zu vermieten, stellen sie sich innerhalb diesen Jahren nicht ein: So sollen sie von allen Anspruch des Chors frey seyn, haben eingehen müssen, die Fürsorge zu tragen, daß dieser Punct ihnen nicht schädlich seyn, sondern vielmehr das Chor, quoad possessionem et directorium, jederzeit conserviret werden möge. Welches vermuthlich geschehen könnte: Wann in solchem Fall Dominus Patronus die Mühe auf sich nehmen und denen H. Provisoren entweder münd- oder schriftlich zu verstehen geben würde, wie Er resolviret wäre nomine Pomeranorum Stud. die gewöhnliche jährliche Chor-Miete, so lange bis sich wider Pommeren einfinden, richtig abzutragen: Wenn die H. Provisores (wie vermuthlich, da der Pommer-Nation für andere eine praerogatio versprochen, dieselbe auch schon so lange in possession gewesen), ihnen solches gefallen ließen; So könnte Patronus, vice Senioris, die Chor-Miete von denen Fremden, als nemlich von einem jeden jährlich 1 Rthlr. einfordern, ihnen facta praenumeratione, quae prorsus urgenda sit, die Schlüssel das Stück à 4  $\beta$  geben, vorher aber solches ihnen de tabula notificiren. Und auf solche Art würde es hier niemals an einem Pommeren fehlen weil tali tempore Patronus die Pommerische Nation praesentiret. (5) In praedicto casu von jedem neu ankommenden Lands-Mann die Gebühr, als 1 Rthlr. pro accessu, abzufordern, und, wenn einige wieder vorhanden, dem Würdigsten unter ihnen das Seniorat völlig wieder aufzutragen und eine suffisante Nachricht von allen, was unter dessen wegen, des Chors passiret, und wie viel Er eingenommen und ausgegeben, gütigst zu ertheilen. (6) Nach Vermögen ihr Interesse in allem zu promoviren, und dafür bey zufälliger Gelegenheit zu sprechen.

Für solcher Mühe und Gewogenheit offeriren sie, außer dem, daß sie sich einem so werthen Gönner jederzeit zu allem Dank und ersinnlichen Diensten obligiret erkennen, demselben einen Schlüssel zu ihrem Chor, worauf Patronus, nach Belieben, so lange Er will, selbst gehen kann: Nicht weniger geschieht solche Offerte ohne Entgeld einem von dero Söhnen, oder Anverwandten,

oder, his deficientibus, sonst einem, welchen der H. Patron etwa bey dem H. Seniore im Vorschlage bringen würde.

Rostock, Anno 1710.

Die sämtlichen allhier studirende Pommern.

(L. S.)

#### IV.

Aufsatz der **Puncte**, wonach sich hiesige Rostock'sche Landsmannschaft, in denen nachbemeldeten Vorkommenheiten zu richten hat.

I. Werden bei dieser Landsmannschaft jedesmahlen ein Senior und Consenior bestellet, welche von denen gesammten membris, durch die Mehrheit der Stimmen erwählet werden.

II. Was die Seniores, zum Aufnehmen der Landsmannschaft unternehmen, daß genehmigen die gesammte membra; der Zuversicht lebende, daß Seniores von selbst in allen Stücken auf das, was honett, vernünftig und christlich ist, ihr Augenmerk richten werden.

III. Und sollte sich dennoch ohne triftige Ursache, ein oder der andere entgegen zu legen suchen, so lieget den übrigen membris ob, selbigen durch liebevolle, freundliche Vermahnungen zu bedeuten, und solchergestalten der Seniorum Intention zu unterstützen. Als auch

IV. nöthig ist, daß Seniores wissen, wer zu ihrer Landsmannschaft gehöre, so haben sowohl die an- als abgehenden Studiosi sich bey dem Seniori, oder, so es ihnen bequemer, bey dem Conseniori zu melden, und besonders ihre Abreise zu notificiren. Des Endes ein ordentliches Verzeichniß über alle membra der Landsmannschaft, wie auch auf den folgenden Blättern zu ersehen, gehalten, und mit Gottes Hülfe fort an continuiert wird.

V. Wer einheimisch gebohren, muß sich zu dieser Landsmannschaft halten, und kann sich zu keiner der andern nationen schlagen.

VI. Will er aber sodann, als ein recipirtes Mitglied nur favorabilia genießen, und sich von den onerosis loß sagen: so ist er ipso facto in perpetuum excludiret.

VII. Auf die beschene Invitation des Senioris, weigert sich, ohne Noth, niemand zu erscheinen, und desselben Proposition anzuhören, demnächst sein Votum mit Bescheidenheit und Modestie abzugeben.

VIII. Den Aufwand in Ehren- und Nothfällen bringen sie pro rata zusammen, stellen ihre ratas dem Seniori zu Händen, und gleich selbiger seine geführte Rechnung allenfalls coram Patrono und Deputatis der Landsmannschaft zu legitimiren und abzulegen hat, so sind sie auch pflichtig dieselben allewege schadlos zu halten. Bevorab da

IX. auch Seniores ihrer Seits sich verpflichten, nichts als was zum Nutzen, Vortheil und Besten der Nation je gereichen kann, zu beginnen; immaassen Sie auch ihrer Landsmannschaft mit einem honetten und tugendliebenden Wandel vorzuleuchten, sich beflüssigen wollen, und demnächst

X. in Dingen von Erheblichkeit, nicht anders denn auf vorgängige Convocation der Landsmannschaft, und nach genugsam gepflogener Beredung und Rathschlagung etwas, zum Schaden der Nation vornehmen, oder unnöthige Contributiones veranlassen wollen.

Diese Punkte sind d. 1. März 1744 verlesen worden in der St. Johannis-Kirche da Seniores waren

E. F. Burchard, med. stud.  
p. t. Senior.

J. C. G. Haffe.  
p. t. Consenior.

## V.

Fragment einer Geschichte der Rostock'schen Landsmannschaft.<sup>1)</sup>

Da es Beides nützlich und nöthig ist, daß die merkwürdigsten Umstände von jedem Seniore aufgezeichnet werden; damit die Nachkommenschaft bei Ereignung gleicher Fälle sich

<sup>1)</sup> In diesem Fragmente haben wir uns erlaubt, die offenbar nicht consequente Orthographie stellenweise etwas zu modernisiren.

danach richten, ja gar darauf bauen kann: So habe ich kein Bedenken getragen, dem Ansuchen guter Freunde zu willfahren, daß ich solche besondere Vorfälle meinen Nachfolgern schriftlich hinterließe. Und damit solche von allen und jeden können verstanden werden, als habe ich die teutsche Sprache hierzu beibehalten und mir den Zeitlauf gleichfalls zur Ordnung dienen lassen.

Raum hatte ich dieses Amt über mir genommen, so mußte ich schon mit Schmerzen vernehmen, daß der Wohlgebohrne und Hochrechts-Gelahrte Herr Jacob Carmon beider Rechte hochberühmter Doctor und öffentlicher Lehrer hieselbst seiner Facultät wie auch der ganzen Universität ältester, des Hochfürstlichen Consistorii hieselbsten Hochvertrauter Rath und Vorsteher zum heiligen Kreuz, wie auch der Rostock'schen Landsmannschaft Hochansehnlicher Patron *et. cet.* mit Tode abgegangen war. Ich ward also von dieser Landsmannschaft abgeschickt, im Namen aller Studirender Rostocker ihr herzliches Beileid zu bezeugen. Nachdem solches geschehen war ward ich von dem ganzen Trauerhause ersuchet, 12 Personen aus dieser Landsmannschaft zu stellen, welche den Körper dieses so hochverdienten Mannes zur Erde tragen sollten. Bei dieser Gelegenheit ward auch eine Trauer-Ode von mir im Namen der Landsmannschaft verfertigt und gedruckt.

Einige Tage nachdem der Körper dieses Sehl. Mannes zur Erde bestätigt war, ersuchte ich die Mitglieder dieser Landsmannschaft, daß sie sich in der St. Johannis-Kirche einfänden, und einen neuen Patronum erwählen möchten. Wir stellten aber hieselbsten keine Wahl an, sondern erklärten mit einhelliger Stimme den Hochedelgeborenen und Hoch-Rechts-Gelahrten Herrn Johann Petrus Schmidt, beider Rechten hochberühmten Doctor und öffentlichen ordentlichen Lehrer zu unsrem Patrono. Nach geschעהener Ernennung gingen Senior und Consenior zu ihm hin, und trugen ihm selbiges Amt auf, welches denn gutwillig von ihm angenommen, und sein Schutz und Beistand uns versprochen wurde. Wie er denn auch die Gesetze, welche unsrer Landsmannschaft bishero gefehlet hatten uns mittheilte, und eigenhändig in diesem Buche einzeichnete.

An eben dem Tage, da die Landsmannschaft den H. Professor zu ihrem Patrono ernannten, ward auch die erledigte Stelle des Consenioris wieder besetzt, und der Herr Senstius Theol. stud. durch die Mehrheit der Stimmen hiezu erwählet.

Während meinem Seniorat ist zum öfteren die Frage vorgefallen, bei welchen Gelegenheiten die Landsmannschaften carmina drucken zu lassen schuldig wären? Es ist aber dieser Umstand insoweit festgesetzt worden, daß die Landsmannschaften niemahlen anders dergleichen thun müßten, als bei Erwählung eines neuen Rectoris Magnifici, desgleichen bei den Ehrenämtern die ein Professor während dem Rectorate erhielt, und endlich bei dem Tode der Patronen, damit die Landsmannschaften nicht mit gar zu vielen Ausgaben überhäuft würden.

Anno 1743 d. 17. October ward der H. Professor Schmidt zum Rectore Magnifico erwählet. Hieselbsten mußte nun unsre Landsmannschaft billig eine Abendmusike nebst einem Geschenke gebracht haben; weil aber Ihre Magnificentz es dieses mal verboten, so ward nur ein carmen gemacht.

Den 10. November ließ der Herr Stolte beider Rechte besitzener, das Rostock'sche Wappen malen, und verehrte solches der Landsmannschaft, welches bei dem Herrn Patrono verwahret wird.

Zu eben dieser Zeit entstand unter den Senioribus ein Streit ob man nach dem Loose, oder nach dem Alter gehen sollte. Weiln wir uns aber hierin nicht vergleichen konnten, so ward erstlich von dem Herrn Prof. Engell und hernach von dem Herrn Prof. Detharding beiderseits constituirten Prorectoribus decidiret, daß die Seniores von nun an nach ihrem Alter, wie sie nämlich erwählet wären, gehen sollten. Hingegen ward ausgemachet, daß, wenn von den 4 Senioribus eine Rede sollte gehalten werden, solches nicht dem ältesten, als welcher öfters nicht geschickt dazu sein könnte, sondern demjenigen zufallen sollte, dem das Loos zufiele. Diese und dergleichen Streitigkeiten mehre, entstanden, da Sr. Königliche Hoheit von Schweden durch Rostock reiseten, welchem die gesammte Universitaet zur Bezeugung ihrer Unterhänigkeit eine Abend-Musike brachten.

Weil ich bin ersuchet worden, diesen Umstand mit einzurücken, so habe ich folgendes zu melden für nöthig befunden. Es ward diese Musike von sämtlichen 4 Landsmannschaften, als der Ausländischen, Pommerschen, Mecklenburgischen und Rostock'schen gebracht. Die Glückwünschungs-Ode war auf Royal-Papier mit Gold gedruckt und in blauen Sammet, mit breiten goldenen Spitzen besetzt, eingebunden. Selbiges ward von den Consenioribus der sämtlichen 4 Landsmannschaften getragen, auf einen sammettenen Küssen. Die ganze Procession war folgender Gestalt eingerichtet:

1. Kam ein Mareschall.
2. Die Musikanten.
3. Der andre Mareschall.
4. Die Seniores, welche ihrem Alter nach folgende waren Burchardi aus Waren, Senior der Mecklenburger, Burchard, Senior der Rostocker, Wyncken, Senior der Ausländer, Lehmann, Senior der Pommern.
5. Hierauf folgten die Conseniores mit dem Carmine.
6. Nach diesen kam der Fechtmeister mit der ganzen Suite, und endlich
7. beschloß wieder ein Mareschall.

Der Marsch fing von dem Auditorio an und ging nach dem neuen Markt, woselbstn Sr. Königlichen Hoheit sich aufhielten. Wie wir vor seinem Hause angelanget, schlossen die sämtlichen Studenten einen Kreis um den Musikanten. Die Seniores aber und Conseniores wie auch die Marschälle gingen hinauf und hörten die Rede mit an, welche von einem Senior gehalten wurde. Nach geendigter Rede, ward noch über eine halbe Stunde öffentlich musiciret; worauf Ihre Königliche Hoheit uns sämtlich auf den Rathswinkel zu tractiren geruhete.

Zur Bestreitung der Unkosten gab die Person 1 Rthlr. oder 24 $\beta$ . Doch will ich keinen von meinen Nachfolgern rathen, vor einem so wohlfeilen Preise es hinführo zu thun, denn wir haben es mit unserem Schaden zu spät bereuen müssen. Maßen wir nicht allein vor alle unsere Mühe und Sorge ein pures nichts

erhalten haben, sondern sogar einige Schulden aus unserem eignen Beutel haben bezahlen müssen, weil verschiedene Studenten wegreifeten, ohne daß Sie bezahlet hatten.

Was die Ausgaben anlanget:

so bekam der Musikant . . . . .	16	asß	16	ß
das carmen kam in die . . . . .	20	"	—	"
und die kleinen Ausgaben erstrecken sich vollenkommen auf: . . . . .	10	"	—	1
Summa	46	asß	16	ß

Weil der Musikant sich selbigen Abend sehr grob aufführete, indessen er nach den geendigten Concerten die Nacht hindurch nicht musiciren wollte; so brachten wir ihn noch selbigen Abend nicht allein mit Gewalt hiezu; sondern verklageten ihn hernach sogar bei dem Amplissimo Senatu; da wir denn zur Satisfaction bekamen, daß der Musikant nebst Erstattung gerichtlicher Unkosten in 12 Rthlr. Straf verfallen sein sollte. Die Schriften davon sind unserer Landsmannschaft anheim gefallen und hat der Senior selbige in Händen. Es wäre zu wünschen, daß unsre Landsmannschaft mit einen Kasten versehen wäre, nicht eben zur Verwahrung des Geldes, denn dieses besizet Selbige nicht, sondern zum Aufheben der Oden und anderer Schriften, welche der Landsmannschaft zum Nutzen gereichen könnten.

Da sich die Herren Seniores der löblichen Mecklenburgischen Landsmannschaft haben verlauten lassen, daß sie gesonnen wären, das Chor in der St. Johannis-Kirche wieder einzulösen und man nicht wissen kann, ob selbiges über kurz oder lang geschehen werde, so habe ich meinen Nachfolgern zur Nachricht hinterlassen wollen, daß wir daran gleichfalls unser Theil nehmen. Denn vormahlen waren diese Landsmannschaften conjungiret und sind die Rostocker erst 1738 von den Mecklenburgern abgegangen.

Anno 1744 d. 1. März war die Landsmannschaft in der St. Johannis-Kirche zusammen und erwählten den Herrn Hass beider Rechte beflissenen zum Consenior.

## VI.

Anno 1750 d. 2. September

ist von Pro-R. et rev. Conc. auf gnädigsten Herzogl. Befehl eine gedruckte Verordnung publiciret, darin die Landsmannschaften abgestellt, die Aufsicht aber über die denselben zugehörigen Sachen dem jederzeitigen Promotori auf's künftige aufgetragen. Als nun Sr. Hochedelgeb. Herr Dr. u. Prof. Quistorp, Medicus als bisheriger Patronus der Rostocker mir dies Buch qua h. Pro-Rectori zugesandt und die Herren Rostocker sonst nichts an Gütern besitzen, habe ich solches Buch dem Herrn Rath Möller Jeto Ducali, als erwählten Promotori richtig wiederum eingeliefert.

Rostock, den 9. October 1750.

Angelius Joh. Dan. Aepinus.

Orator. Prof. Duc. P. O. h. Pro-Rector.

## VII.

Nachstehend geben wir ein Verzeichniß der bei (pag. 17) erwähneter Gelegenheit in's Feuer geworfenen Bücher und Schriftstücke:<sup>1)</sup>

Ancillon, Ueber Souveränität und Staatsverfassungen. 1814.

Fr. von Cölln, Vertraute Briefe. 1807. Freimüthige Blätter und And.

Crome, Deutschland's Krisis und Rettung.

Dabelow, Der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesacte. Göttingen, 1816.

Carl Ludwig von Haller, Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Winterthur.

H . . . . ., Die deutschen Noth- und Schwarzmäntler.

Harl, Ueber die gemeinschädlichen Folgen der Vernachlässigung einer den Zeitbedürfnissen angemessenen Polizei in Uni-

<sup>1)</sup> Reil, Geschichte des Jena'schen Studentenlebens, pag. 397 u. f. Leipzig 1858.

- verfittäts=Orten überhaupt und in Ansehung der Studirenden  
in's Besondere. Nürnberg, 1811.
- Immermann, Ein Wort zur Beherzigung.
- Janke, Der neuen Freiheitsprediger Constitutions= Geschrei.
- Kozebue, Geschichte des deutschen Reichs, von dessen Ursprung  
bis zu dessen Untergange. Leipzig, 1814 — 15.
- Ludwig Theobul Kosgarten, Rede, gesprochen am Na=  
poleonstage 1809. Stralsund, 1812.
- — — Geschichte meines funfzigsten Lebensjahres. Leipzig,  
1816.
- — — Vaterländische Lieder zc.
- v. Kampß, Allgemeiner Coder der Gensdarmmerie. Berlin, 1815.
- Reinhard, Die Bundesacte über Ob, Wenn und Wie deutscher  
Bundesstände. Heidelberg, 1817.
- Schmalz, Berichtigung einer Stelle in der Bredow=Ventu=  
rinischen Chronik für 1808 und die beiden darauf folgenden  
Geschreibsel. Berlin, 1815.
- Ascher, Die Germanomanie. Skizze zu einem Zeitgemälde.  
1815.
- Bengel=Sternau, Jafon, eine Zeitschrift. Gotha, 1808—10.
- Werner, Die Weihe der Kraft. Die Söhne des Thales.
- Karl von Wangenheim, Die Idee der Staatsverfassung,  
mit Rücksicht auf Württemberg's alte Verfassung. 1815.
- Der Code Napoléon und Zachariae über denselben.
- Wadzeck, Scherer und alle andern schreibende, schreiende und  
schweigende Feinde der löblichen Turnkunst.
- Die Statuten der Adelskette.
- Allemannia. München, 1815—16.





Carl Boldt'sche Hof- und Buchdruckerei in Rostock.

zogen werden; Weil praesupponiret wird, daß sie, für andere eine gute connaissance von dem status unserer Nation haben. Wo sie nemlich sich noch ein halb Jahr zum wenigsten hierselbst aufhalten wollen.

VII. Wann der Senior die Nation convociret, soll solches durch ein Billet, welches mit dem National-Siegel, (so Anno 1711 gemacht worden) und seinem Nahmen unterzeichnet, geschehen, darinnen welcher das billet liest seinen Nahmen kommen könne, darauf schreiben möge, daß er nicht ersehe, in der Currende melden; welches billets weiß, soll solches hernach seinen Lands-Mann, quaß er durch diesem oder jenem Namenlich warten dürfe. In die Casse

halten und dem Seniore einem Antecessori übergeben, und abgelegten Rechnung quittiren, gemacht.

X. Die Knaben sollen in specie darauf sehen, daß zum wenigsten ein Knabe auf dem Chor von Knaben frey bleiben möge. In Anno 1710 mit vielem Verdruff den Anfang gemacht, daß ein untergebenet von einem unserer Lands-Leute in album studiosorum recipiret, gewöhnliche Chor-Miete von demselben fordern und nehmen.

XI. Einem Fremden soll nicht permittiret seyn, seinen untergebenen, ohne Entgeld, mit sich auf's Chor zu nehmen, worinnen der Senior Keinem conniviren soll.

XII. Ein jeder ankommender neuer Lands-Mann soll gehalten seyn einen Schlüssel zum Chor von dem Seniore zu fordern: Und ob zwar selbiger einwenden mögte; er hätte bereits einen Schlüssel; soll er dem ungeachtet vom Seniore